

Internet-Adresse: <https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/personenbefoerderung/artikel.258959.php>

Hinweise zur Antragstellung im Krankentransportverkehr

Krankentransportwagen §§ 9 - 17 Rettungsdienstgesetz (RDG)

Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen (Notarzt-, Rettungs- und Krankentransportwagen) einzusetzen. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichtet sind. Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung zum Transport des Notarztes oder der Notärztin an den Einsatzort. In der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) als solche anerkannten Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die Notfallrettung müssen sie dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin und beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter oder eine Rettungssanitäterin im Sinne des § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes den Patienten zu betreuen.

Die weitere eingesetzte Person, die zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigt sein muss, ist fachlich geeignet, wenn sie:

1. für den Bereich der Notfallrettung mindestens über eine Ausbildung als Rettungssanitäter
2. für den Bereich des Krankentransportes mindestens über die sechzig Stunden umfassende Sanitätsausbildung verfügt.

Voraussetzungen für die Genehmigungen nach dem RDG

1. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 - a. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
 - b. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun,
 - c. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, welches die beantragte Art der Tätigkeit ausübt.

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. Unternehmens sind die im Antragsformular enthaltene Vermögensübersicht (Anlage 1) auszufüllen und die darin enthaltenen Hinweise zu beachten.

Mindestens erforderlich ist ein Umlaufvermögen / Guthaben von **2.250 €** für das **1. Fahrzeug**; und für **jedes weitere Fahrzeug 1.250 €**.

Bei Kapitalgesellschaften sind die Eintragungen z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut bestätigen zu lassen.

Das Guthaben und die Mittel der Fahrzeuganschaffung sind durch entsprechende Belege (Kontoauszüge, Sparbücher o.ä.) glaubhaft nachzuweisen.

Nachweis der steuerlichen / beitragsmäßigen Unbedenklichkeit

Als Nachweis sind vom Antragsteller Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Krankenkasse(n) und der Berufsgenossenschaft für Verkehr dem Antrag beizufügen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine bereits existierende, eintragungspflichtige Gesellschaft, so ist zusätzlich von der für die Führung der Geschäfte beauftragten Person die persönliche steuerliche Unbedenklichkeit nachzuweisen. **Gleiches gilt auch bei Personengesellschaften (z.B. GbR), wenn in der Gesellschaftsbescheinigung nicht alle Steuerarten inkl. Einkommensteuer ausgewiesen sind.**

ACHTUNG: Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Die Bescheinigung in Konzessions-Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist **nur bei deren Hauptverwaltung** einzuholen:

BG Verkehr

Ottenser Hauptstr. 54

22765 Hamburg

NEUBEWERBER: *holen eine Bescheinigung ein, dass noch keine Mitgliedschaft besteht, die sogenannte „Vor Anmeldung“*

Telefon (Vermittlung): 040 / 3980-0

Fax: 040 / 3980 1441

MITGLIEDER: *holen eine Bescheinigung ein, dass keine Beitragsrückstände bestehen*

Telefon: 040 / 3980 1271 oder 040 / 3980 1272

Internet: <https://www.bg-verkehr.de/@@webcontactform>

2. Antragstellung durch Gesellschaften

Soll die Genehmigung einer eintragungspflichtigen Gesellschaft (z.B. GmbH, KG usw.) erteilt werden, so sind zusätzlich zu den o.g. Unterlagen auch Kopien des Gesellschaftsvertrages und der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen. (Bei eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften sind entsprechende Nachweise zu erbringen; z.B. Vereins- oder Genossenschaftsregister).

Die Genehmigung wird erst erteilt, wenn die Eintragung im Handelsregister vorgenommen und nachgewiesen wurde.

3. Betrieb

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.

Der Unternehmer kann von der Genehmigungsbehörde verpflichtet werden, den Betrieb innerhalb einer Frist aufzunehmen.

Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs sicherzustellen.

Der Betriebssitz ist gemäß § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzurichten.

Antragstellung

Die Anträge können postalisch übersendet oder in den

Hausbriefkasten: Friedrichstr. 219, 10969 Berlin eingeworfen werden.

Gebühren

Die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung etc. ist gebührenpflichtig:

(Erteilung für 1 Krankenwagen 255,65 €, jedes weitere Fahrzeug im selben Antragsverfahren 51,13 €

Erweiterung für 1 Krankenwagen 153,39 €, jedes weitere Fahrzeug im selben Antragsverfahren 51,13 €

Verlängerung für 1 Krankenwagen 204,52 €, jedes weitere Fahrzeug im selben Antragsverfahren 35,79 €)

Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Ersterteilung, Erneuerung und Erweiterung beträgt ca. 2 – 3 Monate. Erneuerungsanträge sollten spätestens **vier Monate** vor Ablauf der bisherigen Genehmigung gestellt werden.

ACHTUNG:

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Ggfs. können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.